

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen -----
der Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl, vertreten
durch die hiezu gesetzmäßig befugten Organe, einerseits, in der Folge nur mehr kurz
Gemeinde genannt, -----
und -----
der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel Gesellschaft m.b.H, Guntherstraße 2-4,
2301 Großenzersdorf, vertreten durch die kollektiv vertretungsbefugten
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Matthias Reisner und Martin Kurz, in der Folge nur mehr
kurz Betreiberin genannt, andererseits, -----
wie folgt: -----

Präambel

Die Koller Transporte-Kies-Erbau Ges.m.b.H, die Herzer Bau- und Transport GmbH,
die Köhler Kiesabbau Ges.m.b.H, und die Günther Spindler Ges.m.b.H, haben sich
mit ARGE-Vertrag vom 07.10.2009 zu einer Arbeitsgemeinschaft Projektierung
Marchfeldkogel zusammengeschlossen und vorerst in einer Vorstudie die
Machbarkeit und die Genehmigungsfähigkeit des „Projekt Marchfeldkogel“
überprüft.

Mittlerweise liegt ein Projekt vor, welches zur Einreichung im UVP-Verfahren, sowie
zur Umsetzung des Projektes und den Betrieb der Deponie errichtet wurde.

Dieses Projekt sieht vor, dass auf einer zusammenhängenden Fläche von ca. 110
ha, welche sich im Eigentum der obbezeichneten vier Gesellschaften bzw. der
Betreiberin befindet, auf dem ausgeklasten und teilweise bereits wiederverfüllten
Tagbaugebieten eine Hochdeponie für Bodenaushub und Baurestmassen errichtet
wird.

Aufgrund des nunmehrigen Projektes ergibt sich eine Tonnage für Baurestmassen
von 17,475 Mio. Tonnen, für Bodenaushub eine solche von 16,404 Mio. Tonnen.

Die Restverfüllungen aus den bestehenden Bescheiden in einem Ausmaß von ca. 4,277 Mio. Tonnen Bodenaushub erfolgen gemeinsam mit den Neuschüttungen, sind jedoch durch die gegenständliche Vereinbarung nicht umfasst.

Diese sind in „historischen“ Bescheiden genehmigt und ergibt sich aus der Anlage ./A Kubatur und Tonnage dieser von der gegenständlichen Vereinbarung unbeeinträchtigten „Restverfüllungen“.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die „Restverfüllungen“ gemeinsam mit den Neuschüttungen vorgenommen werden.

Sohin ist von einem Gesamtvolumen (ohne „Restverfüllungen“) von insgesamt 33,879 Mio. Tonnen auszugehen. Bei einer geplanten Betriebsdauer von 30 Jahren ergibt sich eine linear ermittelte, jährliche Schüttmenge von ca. 1,129 Mio. Tonnen.

Die mittlere Schütthöhe beträgt dabei ca. 20 Meter.

Die tatsächliche Schüttmenge richtet sich jedoch nach den behördlich noch zu ergehenden Genehmigungen und Zustimmungen.

Die deponietechnische Planung erfolgte durch DI Höchtl von der PORR Umwelttechnik.

Das gesamte Kiesabbau- und Deponiegebiet findet sich in einem Natura 2000- und Vogelschutzgebiet.

Das Nachnutzungskonzept sieht demgemäß vor, den südlichen, kleineren Teil des Geländes als Naherholungsgebiet für die Gemeinde Markgrafneusiedl und deren Bewohner bzw. Besucher zu nutzen und dieses Areal zur Obsorge der Gemeinde zu überlassen.

Der nördliche Teil soll über Verpachtung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, um den Erfordernissen eines Vogelschutzgebietes und Natura 2000-Gebietes Sorge zu tragen.

Bei positiver Erledigung der Behördenverfahren ist mit dem Bau und dem Betrieb des „Projektes Marchfeldkogel“ mit Beginn des Jahres 2013 zu rechnen.

Ungeachtet dessen, dass die Gemeinde das gegenständliche Projekt unterstützt, wird durch die Errichtung und den Betrieb dieses Projektes die örtliche Infrastruktur und die Lebensqualität der Gemeinde beeinflusst und sind eine Fülle von (Mehr)Leistungen der Gemeinde zu erbringen.

Angesichts dessen treffen die Vertragsteile nachstehende

VEREINBARUNG

1) Die Gemeinde stimmt dem gegenständlichen „Projekt Marchfeldkogel“ zu und verpflichtet sich, im Behördenverfahren gegen das gegenständliche Projekt keinerlei Einwendungen oder Rechtsmittel zu erheben.

II) Die Betreiberin verpflichtet sich, der Gemeinde als Ausgleich für jedwede projektbezogene Beeinträchtigungen, als Beitrag zur Hebung der Umwelt- bzw. Erholungsqualität im Gemeindegebiet, als Ersatz für die Belastung der Infrastruktur wie z.B. Mehrkosten bei Straßenerhaltung und Straßenreinigung, der Reinigung und Pflege von Grün- und Erholungsflächen, insbesondere auch des Naherholungsgebietes auf dem „Marchfeldkogel“ (wobei die Neuanlage samt Anwachsgarantie der Pflanzungen die Betreiberin vornehmen bzw. übernehmen wird), sowie für die Unterstützung des Projektes (z.B. durch Imagewerbung in der Gemeinde und in der Region), etc. die nachfolgend näher bezeichneten, vereinbarten Beträge zu bezahlen, wobei die Gemeinde in der Verwendung dieses Betrages nicht zweckgebunden ist.

III) Die Gemeinde erhält je Tonne eingebrachtes Material, so für Bodenaushub einen Betrag von 0,115 und für Baurestmassen einen Betrag von € 0,316.

Diese Beträge sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Kalendermonats, in dem die Verfüllung tatsächlich erfolgt ist, zur Zahlung fällig. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 2% über EURIBOR p.a. vereinbart.

IV) Die bezeichneten Beträge werden auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wertgesichert, wobei die eintretende Geldwertverminderung lt. Index allerdings nicht zur Gänze, sondern nur zu 50% weiterverrechnet bzw. geltend gemacht wird.

Maßgeblich für die Berechnung der Wertsicherung und Basisbetrag ist der Indexwert für den Monat Jänner 2012.

Die Wertsicherung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalendermonats, sofern nicht die Erhöhung schon vorher 3 % übersteigt.

Selbst wenn die Gemeinde durch längere Zeit hindurch keine Wertsicherung geltend macht bzw. einhebt ist daraus konkludent kein Verzicht auf die Geltendmachung dieser Wertsicherungsklausel abzuleiten.

V) Die Betreiberin verpflichtet sich, der Gemeinde die eingebrachten bzw. verfüllten Tonnagen längstens binnen 14 Tagen nach Ende eines Kalendermonates für das jeweils verstrichene Kalendermonat schriftlich zu bescheinigen und das Wiegeprotokoll zu übermitteln.

Aufgrund dieser Berechnung ist die Zahlung an die Gemeinde zu leisten.

Über Verlangen der Gemeinde wird die Betreiberin detaillierte Unterlagen zur Überprüfung der bekannt gegebenen Tonnagen und der Qualität des Verfüllungsmaterials zu Verfügung stellen (Wiegelisten, Beprobungsprotokolle, etc.).

VI) Die Betreiberin verpflichtet sich, das gegenständliche Projekt nur entsprechend dem behördlichen Bewilligungskonsens zu realisieren.

VII) Die Vertragsparteien erklären, sich über Ausmaß von Leistung und Gegenleistung Kenntnis verschafft zu haben und erachten diese für angemessen. Demgemäß erklären die Vertragsparteien, auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts zu verzichten. Darüber hinaus verzichten die Vertragsteile auf die Anfechtung dieses Vertrages infolge Irrtums oder irgendeines sonstigen, verzichtbaren Rechtsgrundes.

VIII) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragsteile über. Die Betreiberin verpflichtet sich im Falle der Veräußerung der Liegenschaft(en) bzw. des Betriebes, alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

Jegliche gesellschaftsrechtliche Änderungen, insbesondere auch in der Gesellschaftsstruktur, sind der Gemeinde umgehend bekannt zu geben.

IX) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform ist nur schriftlich möglich. Neben dieser Vereinbarung bestehen keinerlei (mündliche) Nebenabreden.

X) Im Fall von Streitigkeiten aus dieser oder über diese Vereinbarung werden die Vertragsparteien sich um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

Bei Streitigkeiten über die verfüllte Tonnage als Grundlage der Zahlungsverpflichtung der Betreiberin entscheidet die behördlich bestellte „wasserrechtliche Bauaufsicht“, deren Entscheidung endgültig ist.

XI) Es gilt österreichisches Recht. Für gerichtliche Auseinandersetzungen wird das Landesgericht Korneuburg als sachlich und örtlich zuständiges Gericht vereinbart.

XII) Die Kosten und Gebühren, welche mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbunden sind, trägt die Betreiberin.

XIII) Die gegenständliche Vereinbarung ist 10 Jahre befristet, sodass sie 10 Jahre nach Baubeginn des gegenständlichen Projektes endet.

Zumindest 6 Monate vorher haben sich die Vertragsteile hinsichtlich allfälliger Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung ins einvernehmen zu setzen und insbesondere eine Kontrolle und Verbesserung der Abwicklung (Monitoring) in Aussicht genommen.

Dadurch hervorgerufene Änderungen, Adaptierungen und Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarungen haben jedenfalls einvernehmlich derart zu erfolgen, dass diese Vereinbarung bündig nach Ablauf der 10-jährigen Zeit (in veränderter Form) neuerlich auf 10 Jahre befristet abgeschlossen wird.

Kommt es zwischen den Vertragsteilen vor Ablauf der 10-jährigen Befristung zu keiner einvernehmlichen (Neu)Regelung der gegenständlichen Vereinbarung, verlängert sich die 10-jährige Befristung dieser Vereinbarung um weitere 5 Jahre und so fort, wobei jeweils 6 Monate vor Ende der 5-jährigen Verlängerungsfrist ein neuerliches Monitoring und „Änderungsverfahren“ durchzuführen ist.

XIV) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei je eine für jeden Vertragsteil bestimmt ist.

Anlage .IA

Kubaturen (Tonnagen)Aufsplittung betreffend Neuprojekt und historischen „Alt“Bescheiden („Restverfüllungen“).

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Markgrafneusiedl vom 15.3.2012, TOP 5;

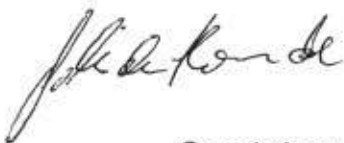
Gemeinde:



Bürgermeister



geschäftsf. Gemeinderat




Gemeinderat



Gemeinderat

Betreiber:



**Errichtungsgesellschaft
Marchfeldkogel mbH**
Guntherstraße 2-4
2301 Groß-Enzersdorf
Tel. 01245 80 10-20, Fax DW.22